

Satzung

§ 1

- (1) Die Allgemeine Freie Wählergemeinschaft Grinau, abgekürzt AFWG, wird von wahlberechtigten Bürgern mit dem gemeinnützigen Ziel, an den kommunalen Belangen ihres Wohnortes mitzuwirken, begründet.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder für die Gemeindevertretung wahlberechtigte Bürger werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen oder beim Vorstand zu Protokoll zu geben.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlich erklärten Austritt zum Vierteljahresende oder durch Ausschluss, über letzteres entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3

Organe

Organe der Wählergemeinschaft sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 4

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der
 - Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schriftführer/in
 - Kassenführer/in
 - 1. Beisitzer/in
- (2) Der/die Vorsitzende vertritt die Wählergemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB). Im Behinderungsfall gehen seine/ihre Befugnisse auf den/die stellvertretenden/e Vorsitzenden/e über.
- (3) Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung unter sich, er kann weitere Mitglieder für Aufgaben heranziehen.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt vor jeder Gemeindewahl, jedoch mindestens einmal in 2 Jahren zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit (Stimmengleichheit gilt als Ablehnung),
 - den Vorstand aus ihrer Mitte auf die Dauer einer Gemeinderats-Legislaturperiode,
 - die Kandidaten für die anstehende Gemeindewahl aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung (Zettelwahl) und
 - beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit aller Anwesenden.

§ 6

Beiträge

Beiträge werden nicht erhoben, Kosten werden durch freiwillige Spenden gedeckt.

§ 7

Fristen für die Ladung


Die Ladungsfrist für die Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 5 Tage vor Versammlungsbeginn beim Vorstand einzureichen.

§ 8

Auflösung

- (1) Die Auflösung der Wählergemeinschaft bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der eingeschriebenen Mitglieder.
- (2) Ist die Versammlung nicht dementsprechend besucht, kann $\frac{1}{2}$ Stunde später die Mitgliederversammlung erneut mit gleicher Tagesordnung einberufen werden und dann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden die Auflösung beschließen.
- (3) Der Antrag zur Auflösung und die 2. Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden müssen aus der Einladung erkennbar sein.
- (4) Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Grinau, 07.03.2017




.....
Simone Tillenberg
Schriftführerin/Schriftführer



.....
Kim Christian Juhl
1. Vorsitzende/Vorsitzender



.....
Birgit Kraus
Kassenführerin/Kassenführer



.....
Ulrike Marschall
2. Vorsitzende/Vorsitzender



.....
Joachim Genuneit
Beisitzerin/Beisitzer